RECHTSGRUNDLAGEN:

- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
- Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung
- DIN 1999-100; DIN 1999-101; DIN EN 858 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)
- DIN 1986-100; DIN EN 752; DIN EN 12056 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke)
- Technische Betriebsbestimmungen gemäß §15 (2) HmbAbwG
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Herausgeber:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Wasser, Abwasser und Geologie
Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Ansprechpartner*innen:

Marianne Münster
Marianne.Muenster@bukea.hamburg.de
040/ 428 40-2401

Martin Stark
Martin.Stark@bukea.hamburg.de
040/ 428 40-2438

Foto
Jörg Okelmann
Behörde für Umwelt, KLima, Energie und Agrarwirtschaft

ABSCHEIDER IN HAMBURG

Leichtstoffabscheider

Genehmigung/Mitteilung
Generalinspektion und Wartung
Eigenkontrolle, Reinigung und Entleerung

Hamburg

LEICHTSTOFFABSCHEIDER

Bereits geringe Mengen von Mineralöl können den Reinigungsprozess in der Kläranlage schwer beeinträchtigen. Mineralöle sind biologisch schwer abbaubar und verursachen in Gewässern ernste Schäden an der Pflanzen- und Tierwelt.

Wenn Mineralöl in die Kanalisation gelangt, können dort explosionsfähige Gasgemische entstehen. Mitarbeiter der Stadtentwässerung, die mit der Kontrolle und Reinigung des Kanalnetzes beschäftigt sind, können dadurch in Gefahr gebracht werden.

Leichtflüssigkeitsabscheider müssen daher überall dort eingebaut werden, wo durch gewerbliche Nutzung mineralölhaltiges Abwasser entsteht.

Beispiele:

- **Tankstellen**
- **KFZ-Werkstätten**
- **Waschplätze für Fahrzeuge**
- **andere Betriebe mit mineralölhaltigem Abwasser**

Abwasser, das Wasch- und Reinigungsmittel enthält, darf in Abscheideanlagen nur eingeleitet werden, wenn diese Mittel vom Hersteller als abscheidefreundlich ausgewiesen sind und keine Emulsionen bilden. Bei Einsatz von Hochdruckgeräten oder Waschmitteln ist ein Koaleszenzabscheider notwendig.

Anzeige/Genehmigung

Die Einleitung von Abwasser aus Abscheidern bedarf einer Genehmigung bzw. Anzeige an die zuständige Behörde.

Generalinspektion

Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre sind Leichtflüssigkeitsabscheider im Rahmen einer Generalinspektion überprüfen zu lassen. Die Generalinspektion erfolgt durch zugelassene Fachkundige (www.hamburg.de/go/fachkundige-abscheider).

Wartung und Eigenkontrolle

Leichtflüssigkeitsabscheider müssen halbjährlich durch einen zugelassenen Fachbetrieb gewartet werden.

Eine monatliche Eigenkontrolle durch einen Sachkundigen ist vorzunehmen:

- Inaugenscheinnahme auf Auffälligkeiten,
- Messung der Schichtdicke der Leichtflüssigkeit und des Schlammspiegels,
- Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses und von Alarmeinrichtungen,
- Durchlässigkeit der Koaleszenzeinrichtung, z. B. Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.
Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Fachbetriebe

Ausschließlich Fachbetriebe, die von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zugelassen sind, dürfen Abscheideranlagen leeren, reinigen und warten
(Eine Liste aller in Hamburg zugelassenen Fachbetriebe finden Sie unter www.hamburg.de/go/fachbetriebe-abscheider).

Die zugelassenen Fachbetriebe sind verpflichtet, alle Daten über durchgeführte Reinigungen und Wartungen an die zuständige Behörde zu übermitteln und einen Nachweis über die ordnungsgemäßen Reinigungen der Abscheideranlagen zu führen.

Hierzu gehören auch Mitteilungen über:

- **bauliche Mängel**
- **Mängel bei dem Betrieb der Anlage**
- **unregelmäßige Reinigungen**

Entleerung

Die Entleerung durch einen zugelassenen Fachbetrieb erfolgt nach Bedarf, jedoch spätestens bei der Generalinspektion nach 5 Jahren.

Wasserschutzgebiet

Leichtflüssigkeitsabscheider sind alle 5 Jahre durch eine Generalinspektion überprüfen zu lassen, es sei denn, sie dienen als Auffangvorrichtung für AwSV-Anlagen.
Dann leitet sich die wiederkehrende Prüfpflicht von der AwSV-Anlage ab und muss alle 2,5 Jahre stattfinden.

Stand: März 2025